

## **Gebührenordnung für die Feldgeschworenen im Landkreis Ansbach**

Der Kreistag des Landkreises Ansbach erlässt aufgrund des Art. 19 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Abmarkung der Grundstücke (Abmarkungsgesetz - AbmG) vom 06.08.1981 (GVBl. S. 318) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.07.2015 (GVBl. S. 243) folgende

### **Neufassung der Gebührenordnung für die Feldgeschworenen im Landkreis Ansbach**

#### **§ 1**

- (1) Die Feldgeschworenen erhalten für Dienstleistungen, die zu ihren Aufgaben gehören (insbesondere nach Art. 12 AbmG), Gebühren nach Maßgabe des erforderlichen Zeitaufwandes.
- (2) Dies gilt unabhängig davon, ob es sich um eine von den Feldgeschworenen selbstständig vorzunehmende Aufgabe handelt oder um eine solche, bei der die Abmarkung unter Verantwortung einer Behörde (beispielsweise der Vermessungsverwaltung) geschieht.

#### **§ 2**

- (1) Die Gebühr jedes beteiligten Feldgeschworenen beträgt für jede volle Stunde der Dienstleistung 12,00 Euro. Teile einer Stunde von mindestens 30 Minuten Dauer sind als volle Stunde zu berechnen.
- (2) Die Gebühr wird nach der Dauer der zur vollständigen Erledigung der Dienstleistung notwendigen Abwesenheit der Feldgeschworenen von ihrer Wohnung berechnet. Die erforderlichen Wartezeiten werden eingerechnet.
- (3) Mit dieser Gebühr sind alle Einzelleistungen der Feldgeschworenen (wie das Setzen, Aufrichten und Entfernen der Grenzzeichen) sowie die Grenzbegehungen abgegolten.
- (4) Wird die Wahrnehmung eines Termins durch das unentschuldigte Fernbleiben eines Beteiligten vereitelt, so kann für das Fernbleiben eine Gebühr für mindestens zwei Stunden berechnet werden.

#### **§ 3**

Werden am gleichen Tag mehrere selbstständige Dienstleistungen nacheinander vorgenommen, so sind die Gebühren auf deren jeweilige Zeitdauer zu verteilen.

#### **§ 4**

- (1) Diese Gebührenordnung tritt am 01.01.2016 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für die Feldgeschworenen im Landkreis Ansbach vom 25.04.1973 (Amtsblatt Nr. 18 vom 03.05.1973), zuletzt geändert durch Satzung vom 17.12.2010 (Amtsblatt Nr. 33 vom 29.12.2010) außer Kraft.

Ansbach, 18.12.2015  
LANDRATSAMT ANSBACH

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Jürgen Ludwig', written in a cursive style.

Dr. Jürgen Ludwig  
Landrat